

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Eingereicht via «consultations»

Bern, 08. September 2026

**Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit sowie
Teilrevision der Verordnungen im Fernmeldebereich
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Mit der Teilrevision des FMG soll auf eine sich verändernde Ausgangslage reagiert werden. Die Sicherheit der Fernmeldeinfrastrukturen hat in den vergangenen Jahren auf allen Ebenen stark an Bedeutung gewonnen. Sie ist ein zentraler Faktor für den schweizerischen Wirtschaftsstandort sowie für die Sicherheit der Bevölkerung im digitalen Raum. Die zunehmende Vernetzung und Digitalisierung erhöhen die Verwundbarkeit gegenüber hybriden Bedrohungen, bei denen technologische Mittel zur Destabilisierung, Erpressung oder gezielten Einflussnahme eingesetzt werden. Auch werden mit der Vorlage sechs parlamentarische Vorstösse erledigt, welche sich mit der Sicherheit und dem Missbrauch der Fernmeldeinfrastruktur befassen. Die Vorlage beinhaltet dabei verschiedenste Massnahmen im Bereich der Infrastrukturen, des Notfallkommunikationssystems, des Jugend- und Konsumentenschutzes, des Infrastrukturausbaus sowie der Datengrundlagen.

Der SGV unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen im FMG sowie den dazugehörigen Verordnungen, ohne auf die einzelnen Bestimmungen im Detail einzugehen, da diese zumeist keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden haben und technischer Natur sind. In einer zunehmend vernetzten Welt ist die Sicherheit digitaler Infrastrukturen von zentraler Bedeutung. Dies gilt auch für die Gemeinden, welche ihre Dienstleistungen den Bewohnerinnen und Bewohnern verlässlich zur Verfügung stellen müssen. Auch muss die Kommunikation im Not- und Katastrophenfall jederzeit gewährleistet werden.

Breitbandatlas

Der SGV begrüsst ausdrücklich, dass mit Art. 59a der nationale Breitbandatlas im FMG rechtlich verankert wird und die Meldepflichten auf alle Marktteilnehmenden ausgeweitet werden. Der Breitbandatlas ist eine wertvolle Informationsquelle über den Stand des Ausbaus der Breitbandnetze und bildet damit eine wichtige Grundlage für den weiteren Ausbau der Netze im Rahmen der Hochbreitbandstrategie des Bundes (Gigabitstrategie), welche der SGV in der Vernehmlassung unterstützt hat (vgl. [Vernehmlassungsantwort](#)). Der SGV hatte dabei gefordert, für den Nachweis, dass die Fernmeldeanbieterinnen in einer Gemeinden keinen Ausbau planen, auf die Verpflichtung auf ein Erkundungsverfahren seitens der Gemeinden zu verzichten, und sich stattdessen auf den Breitbandatlas zu stützen. Es ist dafür unabdingbar, dass dieser vollständig ist.

Mitbenutzung passiver Infrastrukturen anderer Sektoren

Mit dem zur Vorlage gehörigen Fragebogen wird zur Diskussion gestellt, ob ein Recht auf Mitbenutzung physischer Infrastrukturen anderer Sektoren geschaffen werden soll. Dabei handelt es sich etwa um die Infrastrukturen von Strom-, Wasser- und Gasversorgern. Der SGV ist grundsätzlich offen für die Schaffung eines solchen Rechts, wenn damit der Netzausbau beschleunigt und Synergien genutzt werden können. Eine solche Mitbenutzung darf jedoch nicht zu zusätzlichen Planungs-, Informations- oder Koordinationspflichten für die Gemeinden führen. Insbesondere darf daraus keine Verpflichtung entstehen, kommunale Bauvorhaben an die Bedürfnisse der Fernmeldeanbieterinnen anzupassen oder zusätzliche Strassenaufbrüche vorzunehmen. Die Gemeinden müssen die Hoheit über Planung, Betrieb und Weiterentwicklung ihrer Infrastrukturen behalten. Hierzu gilt es den Informationsfluss zwischen den Betreiberinnen von Fernmeldeinfrastrukturen und den Gemeinden sicherzustellen.

Im Fragebogen wird auch das reziproke Recht vorgeschlagen, wonach die physischen Infrastrukturen von Betreiberinnen von Fernmeldenetzen von anderen Sektoren mitbenutzt werden sollen können. Der SGV unterstützt dies grundsätzlich, bezweifelt aber aufgrund der technischen Möglichkeiten und Dimensionen, dass es dafür reale Anwendungsfälle geben würde.

Freiheit in der Wahl der Netzarchitektur

Mit dem Urteil vom November 2022 (Urteil 2C_876/2021) hat das Bundesgericht bestätigt, dass die Swisscom ihr neues Glasfasernetz (FTTH) mit einer Baumstruktur (P2MP-Technologie) vorerst nicht weiter ausbauen und vermarkten darf. Dieser Entscheid verteuert den Ausbau erheblich und verzögert diesen um Jahre, wovon vor allem die ländlichen und peripheren Gemeinden betroffen sind. Die Revision des FMG soll daher genutzt werden, hier korrigierend einzuwirken. Der SGV ersucht den Bund, im Gesetz einen Passus für eine technologieneutrale Ausgestaltung des Netzes einzufügen, wonach die Fernmeldeanbieterinnen ihre Netze in unterschiedlichen Netzarchitekturen errichten und betreiben dürfen. Wir verweisen hier im Detail auf die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktorin



Mathias Zopfi
Ständerat

Claudia Kratochvil-Hametner

Kopie an:

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
- Swisscom

Résumé

De manière générale, l'ACS soutient ce projet. Dans un monde de plus en plus interconnecté, la sécurité des infrastructures numériques revêt une importance capitale. Cela vaut également pour les communes, qui doivent garantir aux habitantes et habitants la disponibilité et la fiabilité de leurs services. À cet égard, trois points revêtent une importance particulière pour l'ACS :

- Atlas de la large bande
L'ACS se félicite expressément que l'atlas national du haut débit soit inscrit dans la loi sur les télécommunications (LTC) et que les obligations de déclaration soient étendues à tous les acteurs du marché. L'atlas de la large bande constitue une base importante pour la poursuite du développement des réseaux dans le cadre de la stratégie fédérale en matière de très haut débit (stratégie Gigabit).
- Partage des infrastructures passives d'autres secteurs
L'ACS est en principe favorable à la création d'un tel droit si cela permet d'accélérer l'extension du réseau et d'exploiter des synergies. Une telle utilisation partagée ne doit toutefois pas entraîner d'obligations supplémentaires en matière de planification, d'information ou de coordination pour les communes.
- Liberté dans le choix de l'architecture réseau
En vertu d'un arrêt rendu par le Tribunal fédéral en novembre 2022, Swisscom n'est pour l'instant pas autorisée à poursuivre le déploiement et la commercialisation de son nouveau réseau de fibre optique (FTTH) basé sur une architecture en arborescence (technologie P2MP). Cette décision renchérit considérablement le coût du déploiement et le retarde de plusieurs années, ce qui affecte principalement les communes rurales et périphériques. Il convient donc de profiter de la révision de la LTC pour apporter une correction à cet égard. L'ACS propose d'insérer dans la loi une disposition autorisant les opérateurs à mettre en place et à exploiter leurs réseaux selon différentes architectures de réseau.